

Bestimmungen für die Promotion in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Rostock

1932

Rostock, 1932

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn173388355X>

Band (Zeitschrift) Freier  Zugang  OCR-Volltext

Bestimmungen

für die

Promotion

in der

Philosophischen Fakultät

der

Universität zu Rostock.

ROSTOCK

— 1932 —

Alle Sendungen für den Dekan sind portofrei,
ohne Nennung seines Namens, ausschließlich an das Dekanat
der Philosophischen Fakultät zu richten.

Mu-7975a^{32a}

Bestimmung

Proton

1841

1841

1841



1841

1841

1841

Berichtigungen.

Auf dem Titelblatt, dritte Zeile von unten, muß es statt „portofrei“ heißen „portopflichtig“.

Zu § 2 Seite 3 Zeile 18 von oben ist hinter „Philosophie im Hauptfach“ nachzutragen: „Von der Forderung des großen Graecums kann mit Rücksicht auf die Studienrichtung des Bewerbers abgesehen werden“.

Auf Seite 4 Zeile 16 von unten muß es statt „Oberrealschule“ heißen „Oberschule“.

Auf Seite 7 § 4 Zeile 18 und 19 von oben fällt die Anmerkung 2 hinter „Alte Geschichte“ und hinter „Mittlere und neuere Geschichte“ fort.

Bestimmungen

Berichtigungen

Auf dem Titelblatt steht statt von unten nach oben
von oben nach unten, sodass die Reihenfolge

von § 1 Seite 1 Seite 19 von unten nach oben, folglich

wurde im Inhaltlich-Berichtungen. Von der

Forderung der neuen Fassung kann man nicht

wicht auf die Sachverhalte der einzelnen ab-

gelesen werden.

Auf Seite 4 Seite 19 von unten nach oben, folglich

bedeutet, sodass die Reihenfolge

Auf Seite 7 § 4 Seite 19 von unten nach oben, folglich

von unten nach oben, sodass die Reihenfolge

von unten nach oben, sodass die Reihenfolge

Die Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen
von unten nach oben, sodass die Reihenfolge
von unten nach oben, sodass die Reihenfolge

§ 1.

Der akademische Grad eines Doktors wird nur nach einer mündlichen Prüfung und nach Drucklegung einer von der Fakultät genehmigten Dissertation verliehen.

Die Ehrenpromotion bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

§ 2.

Der Bewerber hat sein Gesuch unter Angabe seiner Anschrift beim Dekanat der Fakultät einzureichen; in dem Gesuch sind die gewählten Prüfungsfächer anzugeben (vgl. § 4).

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a. das zur Vollmatrikulation berechtigende Reifezeugnis einer reichsdeutschen höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule, deutsche Oberschule, Oberlyzeum).¹⁾

Für die im folgenden aufgezählten Fächer ist der Nachweis lateinischer bzw. griechischer Sprachkenntnisse zu erbringen.

Es werden verlangt für

Philosophie

im Hauptfach großes Graecum, großes Latinum,
im Nebenfach kleines Latinum

Alte Geschichte

im Hauptfach großes Graecum, großes Latinum
im Nebenfach großes Latinum

Mittlere Geschichte }

Neuere Geschichte }

im Hauptfach großes Latinum
im Nebenfach kleines Latinum

¹⁾ 1. Zu den Gymnasien gehören auch die Reformgymnasien und die Studienanstalten mit dem Lehrplan des Gymnasiums.

2. Zu den Realgymnasien gehören auch die Reformrealgymnasien, die Studienanstalten mit dem Lehrplan des Realgymnasiums und die Oberlyzeen in der Form des Reformrealgymnasiums.

3. Zu den Oberrealschulen gehören auch die Studienanstalten mit dem Lehrplan der Oberrealschule und die Oberlyzeen der Oberrealschulrichtung.

4. Oberlyzeen im Sinne dieser Ordnung sind nur diejenigen Schulen, die den preußischen Richtlinien vom 21. März 1923 (Zentralblatt f. d. ges. Unterrichtsverwaltung Preußens, S. 147) entsprechen.

- Orientalische Philologie
 im Hauptfach großes Graecum, großes Latinum
 im Nebenfach kleines Latinum, kleines Graecum
- Indische Philologie (Sanskrit)
 im Hauptfach großes Graecum, großes Latinum
 im Nebenfach kleines Graecum, kleines Latinum
- Vergleichende Sprachwissenschaft
 im Hauptfach großes Graecum, großes Latinum
 im Nebenfach großes Latinum
- Griechische Philologie
 im Hauptfach großes Graecum, großes Latinum
 im Nebenfach großes Graecum, kleines Latinum
- Lateinische Philologie
 im Hauptfach großes Latinum, großes Graecum
 im Nebenfach großes Latinum, kleines Graecum
- Deutsche Philologie }
 Niederdeutsche Philologie }
 Nordische Philologie (Altnordisch) }
 im Hauptfach großes Latinum
 im Nebenfach kleines Latinum
- Romanische Philologie }
 Englische Philologie }
 im Hauptfach großes Latinum
 im Nebenfach kleines Latinum
- Archaeologie
 im Hauptfach großes Graecum, großes Latinum
 im Nebenfach großes Latinum
- Mittlere und neuere Kunstgeschichte
 im Hauptfach großes Latinum
- Für Botanik und Zoologie ist mindestens das kleine Latinum erwünscht.

Für das große Graecum oder Latinum wird ein mindestens genügendes Prädikat in den betreffenden Fächern im Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule mit Latein als erster Fremdsprache verlangt. Bewerber, die diese Bedingungen nicht erfüllen, haben sich spätestens 4 Semester vor der Meldung zur Promotion einer erfolgreichen Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß zu unterziehen. Für diejenigen Studierenden, die den Nachweis des kleinen Graecums oder Latinums durch Schulzeugnisse nicht erbringen, ist das Bestehen einer Abschlußprüfung nach 4-semesterigem Besuch der an der Universität eingerichteten griechischen oder lateinischen Kurse erforderlich. Bei Schülern von Oberrealschulen und Oberlyzeen genügt eine Bescheinigung im Reifezeugnis über die erfolgreiche Teilnahme am fakultativen Lateinunterricht.

Die Fakultät kann ein anderwärts erworbenes Zeugnis über Kenntnis des Griechischen und Lateinischen als ausreichend anerkennen, aber nur in besonderen Fällen von den oben geforderten Nachweisen absehen. (Siehe § 3 Abs. 2.)

- b. der Nachweis des mindestens vierjährigen Studiums an einer deutschen Universität, und zwar in Fächern, die für die Prüfung gewählt werden oder die zu ihnen in enger Beziehung stehen. Mindestens die beiden letzten Semester muß der Bewerber in Rostock studiert haben.

Die an Technischen, Landwirtschaftlichen und anderen gleichgestellten Hochschulen verbrachten Semester eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiums können auf Antrag des Fachvertreters bis zu 6 auf das vierjährige Studium angerechnet werden. Nichtreichsdeutsche Hochschulen mit deutscher Unterrichtssprache können den obigen Hochschulen gleichgerechnet werden. Das Studium an Universitäten mit fremder Unterrichtssprache kann durch die Fakultät bei Neu-philologen bis zu 4, in den anderen Fächern bis zu 2 Semestern angerechnet werden.

Semester, die vor der Reifeprüfung liegen (vgl. § 2a), werden nur nach besonderem Beschluß der Fakultät mit Genehmigung des Ministeriums auf die Studienzeit angerechnet.

Ausnahmsweise und nur wenn gewichtige Gründe vorliegen, können Bewerber, die nicht die beiden letzten 2 Semester in Rostock studiert haben, zur Promotion zugelassen werden.

- c. eine noch nicht veröffentlichte deutsche, bei klassischen Philologen auch lateinische Abhandlung aus einem Lehrgebiet der Fakultät, die das Ergebnis selbständiger Forschung bringen und wissenschaftlich beachtenswert sein muß.

Eine Rostocker Preisarbeit kann als Dissertation auch nach der Veröffentlichung angenommen werden, solange sie dem Stande der Wissenschaft noch entspricht.

Der Bestimmung, daß die Abhandlung noch nicht gedruckt sein darf, steht es nicht entgegen, wenn bereits vorläufige kurze Mitteilungen über die Ergebnisse der Arbeit veröffentlicht worden sind.

Die Arbeit soll in deutlicher Schrift, tunlichst mit der Maschine geschrieben und geheftet sein. Sie wird zum Druck der Dissertation nach bestandem Examen zurückgegeben, bei Abweisung der Arbeit oder nicht bestandener Prüfung bleibt sie bei den Akten der Fakultät.

- d. eine amtlich beglaubigte Versicherung an Eidesstatt, daß der Bewerber die Dissertation ohne unerlaubte Hilfe verfaßt hat, zugleich mit einer Erklärung, ob und zu welchem Zweck die Arbeit in irgend einer Form einer anderen Stelle zur Begutachtung vorgelegen habe. In dieser Versicherung ist der Titel der Arbeit genau anzugeben.

- e. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, der mindestens zu enthalten hat: Geburtstag und -ort; Stand des Vaters; Staatsangehörigkeit; Glaubensbekenntnis; Bildungsgang, bei dem Ort und Dauer des Studiums in genauer Folge anzugeben sind; augenblickliche und Heimatanschrift.
- f. die Zeugnisse über etwaige andere Prüfungen und amtliche Stellung.
- g. bereits früher veröffentlichte Druckschriften.
- h. von den nicht in Rostock immatrikulierten Studenten ein amtliches Führungszeugnis.
- i. der Nachweis über die Entrichtung der Promotionsgebühren (vgl. § 8).

Reichsausländer, welche die in § 2 a und b geforderten Ausweise nicht erbringen, können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie durch ihre Zeugnisse eine gleichwertige Schulbildung und das Studium an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Universität nachweisen und mindestens 4 Semester an einer Universität deutscher Unterrichtssprache, und zwar die beiden letzten in Rostock selbst studiert haben.

§ 2 b Abs. 4 findet sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Ein Bewerber, der weniger als acht Semester studiert hat, kann ausnahmsweise zur Promotion zugelassen werden, jedoch nur dann, wenn seine Dissertation von der Fakultät das Prädikat „ausgezeichnet“ erhält.

Ebenso kann die Fakultät mit Genehmigung des Ministeriums einen Bewerber, der sich schon vorher durch streng wissenschaftliche und anerkannte Veröffentlichungen hervorgetan hat und der als Dissertation eine Abhandlung von hervorragendem Wert vorlegt, zur Promotion zulassen, auch wenn er das in § 2 a geforderte Reifezeugnis nicht besitzt.

In beiden Fällen müssen mindestens $\frac{5}{6}$ aller stimmberechtigten Fakultätsmitglieder für Zulassung gestimmt haben.

§ 4.

Ist allen Vorschriften Genüge getan und die Arbeit von der Fakultät angenommen, so hat sich der Bewerber einer mündlichen Prüfung zu unterziehen und zwar in dem Fach, dem seine Abhandlung angehört, als Hauptfach und in zwei Nebenfächern aus dem Lehrgebiet der Fakultät.

Der Bewerber darf sich die Fächer wählen; sie müssen jedoch in einem vertretbaren Zusammenhang stehen. Die Fakultät behält sich die Entscheidung darüber vor, ob die Wahl der Einzelgebiete als zulässig anzuerkennen ist. — In besonderen Fällen kann die Fakultät der Wahl eines der Nebenfächer aus einer andern Fakultät zustimmen, wenn es mit dem Hauptfach sachlich eng verknüpft ist und dessen Vertreter das Gesuch befürwortet.

Als Prüfungsfächer gelten zur Zeit in der Fakultät:

Philosophie ¹⁾	Mittlere und neuere Kunst-
Psychologie ¹⁾	geschichte
Pädagogik ¹⁾	Musikwissenschaft
Alte Geschichte ²⁾	Mathematik
Mittlere u. neuere Geschichte ²⁾	Angewandte Mathematik
Orientalische Philologie	Experimentalphysik
Indische Philologie (Sanskrit)	Theoretische Physik
Vergleichende Sprachwissenschaft	Meteorologie ²⁾
Griechische Philologie	Chemie ³⁾
Lateinische Philologie	Mineralogie ²⁾
Deutsche Philologie	Geologie ²⁾
Niederdeutsche Philologie	Geographie ²⁾
Nordische Philologie (Altnordisch)	Botanik
Romanische Philologie	Zoologie
Englische Philologie	Landwirtschaftslehre ⁴⁾
Archäologie	Agrikulturchemie ⁴⁾
	Entomologie ⁵⁾

¹⁾ Pädagogik als Hauptfach darf nur in Verbindung mit Philosophie gewählt werden, dagegen dürfen die drei philosophischen Fächer nicht miteinander verbunden werden.

²⁾ Von diesen Fächern dürfen als Prüfungsfächer nur 2 nebeneinander auftreten, doch ist die Verbindung Geologie als Hauptfach, Mineralogie und Geographie als Nebenfach erlaubt.

³⁾ Chemie als Hauptfach muß mit theoretischer oder Experimentalphysik verbunden sein; Agrikulturchemie als Nebenfach ist dagegen ausgeschlossen.

⁴⁾ Wenn eines dieser beiden Fächer Hauptfach ist, darf das andere nicht als Nebenfach gewählt werden.

⁵⁾ Entomologie ist nur als Nebenfach zugelassen und darf nicht gewählt werden, wenn Zoologie Hauptfach ist.

§ 5.

Die Dissertation erhält, falls sie genehmigt wird, nach Vorschlag des (oder der) Referenten von der Fakultät eines der folgenden Prädikate:

Genügend Gut Sehr gut Ausgezeichnet

In der mündlichen Prüfung werden alle Fächer einzeln mit eben diesen Prädikaten beurteilt. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber auch nur in einem Fach den Anforderungen nicht genügt.

Für die bestandene Gesamtprüfung gilt eines der Prädikate:

rite, cum laude, magna cum laude, summa cum laude, doch kommt magna cum laude nur bei einer mindestens guten, summa cum laude nur bei einer mindestens sehr guten Dissertation in Frage.

§ 6.

a. Nachdem die Promotion beschlossen ist, hat der Bewerber die Abhandlung auf seine Kosten drucken oder nach Vorlage von Probeseiten und nach Genehmigung durch die Fakultät in einem druckähnlichen Verfahren vervielfältigen zu lassen. Bis zur Vollendung des Druckes hat er seinen Aufenthalt jeweils anzugeben. Die Korrekturbogen der Arbeit sind dem Referenten, die der Titelblätter und des Lebenslaufes überdies dem Dekan zur Erlangung der Druckerlaubnis vorzulegen. Nach Abschluß des Druckes hat der Bewerber die erteilte Erlaubnis auf dem Formular, das ihm nach der Prüfung ausgehändigt worden ist, vom Referenten bescheinigen zu lassen und dieses bei Ablieferung der Arbeit dem Dekan einzureichen.

Die Abhandlung ist der Fakultät in 210 Abzügen innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung zu überweisen, widrigenfalls der durch die Prüfung erworbene Anspruch erlischt. Erscheint die Abhandlung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, so kann die Zahl der ab-

zuliefernden Abzüge von der Fakultät auf Antrag des Referenten herabgesetzt werden. Von den abgelieferten Abzügen sind dem betr. Institut oder Seminar mindestens 10 Exemplare zu übergeben. Um eine etwa notwendige Verlängerung der Druckfrist muß unter Angabe der Gründe beim Dekan rechtzeitig nachgesucht werden.

Die Arbeit ist auf der Vorderseite des Titelblattes als Rostocker Inaugural-Dissertation zu bezeichnen; auf der Innenseite ist der Name des Referenten zu nennen. Am Schluß der Arbeit ist der Lebenslauf (vgl. § 2 e) ab-zudrucken.

Wird die Dissertation gleichzeitig in einer Zeitschrift, einer Sammlung oder sonst im Buchhandel veröffentlicht, so ist der Bewerber verpflichtet, eine Bemerkung einzu-fügen, aus der hervorgeht, daß die Arbeit von der Rostocker Philosophischen Fakultät als Dissertation angenommen worden ist, oder er muß auf dem Titelblatt angeben, aus welchem Institut die Arbeit hervorgegangen ist. Bei den als Dissertation eingeliferten Abzügen ist auf der Innen-seite des Titelblattes anzugeben, in welcher Weise die Arbeit anderweit herausgegeben wird.

b. Bei Arbeiten, deren Druck durch ihren Umfang oder durch Abbildungen erhebliche Kosten verursachen würde, kann die Fakultät auf Antrag des Referenten erlauben, daß nur ein Teil (jedoch mindestens zwei Bogen) als In-augural-Dissertation veröffentlicht wird. Ein solcher Teil-druck soll möglichst einen in sich geschlossenen Abschnitt der Arbeit enthalten und sich bereits durch das Titelblatt von der Gesamtarbeit deutlich unterscheiden; auf der Innen-seite des Titelblattes ist unter dem Namen des Referenten zu bemerken, daß mit Genehmigung der Fakultät nur ein Teil der Abhandlung als Dissertation herausgegeben wird; auch sind der Titel der vollständigen Arbeit und die Art ihres Erscheinens anzugeben. Außerdem ist dem Teildruck eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der ganzen, der Fakultät eingereichten Dissertation beizugeben

und bei deren späterem Vollruck auf den bereits erschienenen Teil hinzuweisen.

Die Fakultät gestattet den Teildruck nur unter der Bedingung, daß ihr von der Gesamtarbeit vier Durchschläge eingereicht werden. Bei einem späteren Druck der Gesamtarbeit oder der nicht in der Dissertation enthaltenen Teile müssen der Fakultät drei Exemplare davon überwiesen werden.

§ 7.

Das Doktordiplom erhält der Doktorand erst nach Einlieferung der vorgeschriebenen Zahl von 210 Abzügen der Dissertation und nach Zahlung der Herstellungskosten für das Diplom. Da diese in ihrer Höhe wechseln, werden sie bei Übersendung des Diploms durch Nachnahme erhoben. Erst mit der Aushändigung des Diploms wird die Promotion abgeschlossen und der akademische Grad eines Doktors der Philosophie verliehen; bis dahin darf sich der Doktorand öffentlich nicht Dr. phil. nennen. Er hat sich schriftlich zur Beachtung dieser Bestimmungen zu verpflichten.

§ 8.

Die Promotionsgebühren betragen z. Zt. RM. 200.—, jedoch für Auswärtige, die nicht mindestens zwei Semester in Rostock studiert haben, 250 RM. Bei der Meldung sind sie auf das Konto Nr. 16 266 der Philosophischen Fakultät bei der Mecklenburgischen Depositen- und Wechselbank in Rostock einzuzahlen.

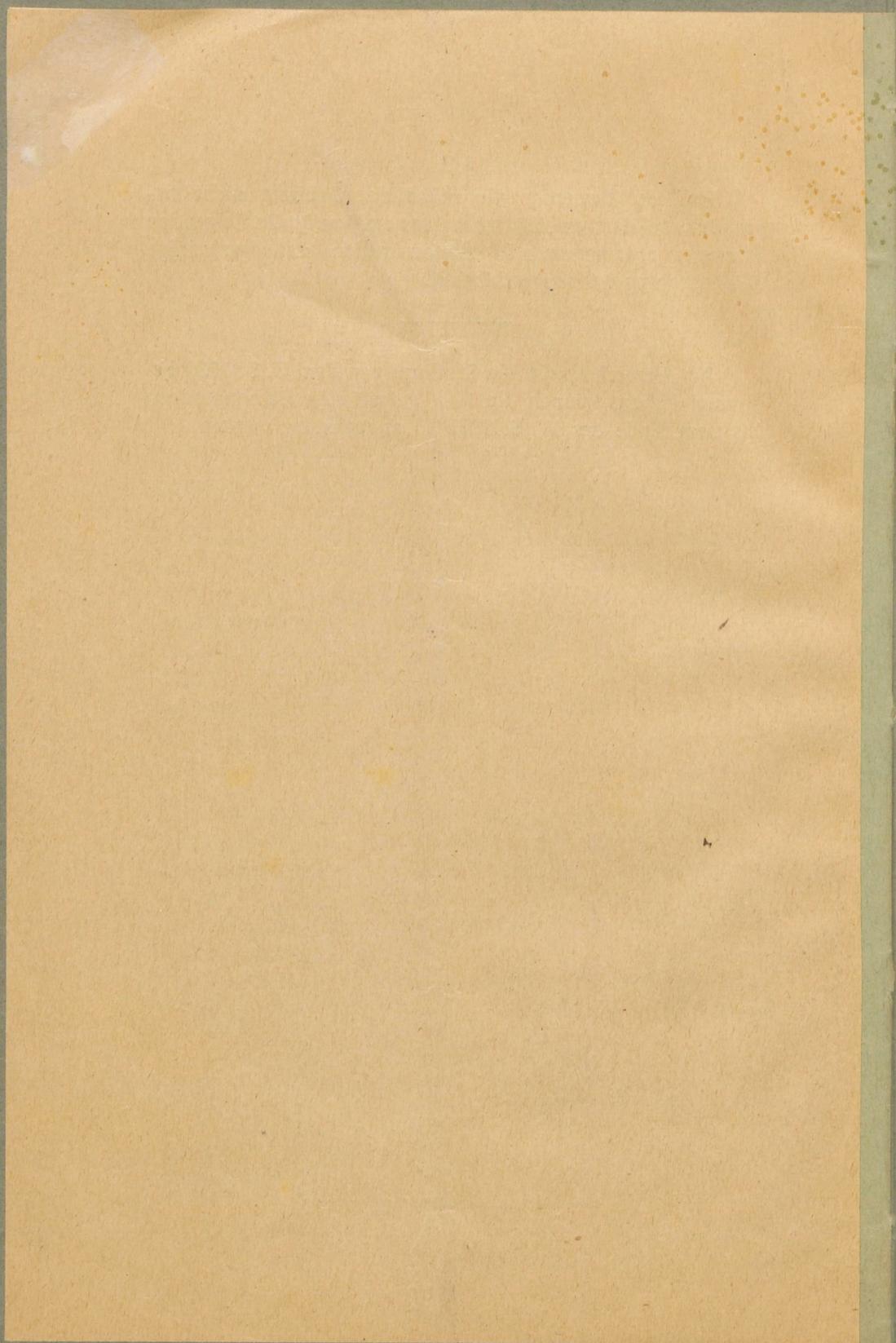
Wird das Gesuch um Promovierung aus formellen Gründen vor der Begutachtung durch den Referenten abgelehnt, so wird die Gebühr bis auf 6% zurückgezahlt.

Bei Zurückweisung der Dissertation oder deren Zurückziehung vor der mündlichen Prüfung wird die Hälfte, bei erstmaligem Nichtbestehen der mündlichen Prüfung ein Viertel der Gebühren zurückerstattet. Die Hälfte der verfallenen Gebührenanteile kann angerechnet werden, wenn der Bewerber innerhalb zweier Jahre seit erfolgter Zurückweisung auf Grund einer umgearbeiteten Dissertation über dasselbe Thema oder nach nunmehr bestandener mündlicher Prüfung promoviert wird.

§ 9.

Hat ein Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so darf er sich frühestens im Laufe des folgenden Semesters aufs neue zur Promotion melden. Eine zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

Auf Bewerber, die ihr Studium vor dem S. S. 1930 begonnen haben, können die 1927 getroffenen Bestimmungen bis zum Ende des W. S. 1935/36 angewendet werden.



§ 5.

Die Dissertation erhält, falls sie genehmigt wird, einen Vorschlag des (oder der) Referenten von dem (den) folgenden Prädikate:

Genügend Gut Sehr gut

In der mündlichen Prüfung werden die Abhandlungen einzeln mit eben diesen Prädikaten beurteilt. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber auch in einem der Fach den Anforderungen nicht genügt.

Für die bestandene Gesamtprüfung erhält ein Bewerber eines der Prädikate:

rite, cum laude, magna cum laude, summa cum laude, doch kommt magna cum laude einer mindestens guten, summa cum laude einer mindestens sehr guten Dissertation in Fulda zu.

a. Nachdem beschlossen ist, hat der Bewerber die Abhandlung zu seinen Kosten drucken oder nach Vorlage von dem Dekan und nach Genehmigung durch die Fakultät nach dem üblichen Verfahren vervielfältigen zu lassen. Bei der Vollendung des Druckes hat er seinen Aufträgen die Anzahl der Arbeit anzugeben. Die Korrekturbogen der Arbeit sind dem Dekan zu übergeben. Die Korrekturbogen des Lebenslaufes sind dem Dekan zur Erlangung der Druckerlaubnis zu überlegen. Nach Abschluß des Druckes hat der Bewerber die erteilte Erlaubnis auf dem Formular, das ihm bei der Prüfung ausgehändigt worden ist, vom Referenten unterschreiben zu lassen und dieses bei Ablieferung der Dissertation dem Dekan einzureichen.

Die Abhandlung ist der Fakultät in 210 Abzügen zu übergeben. Einmal eines Jahres nach bestandener Prüfung ist der Bewerber zu erweisen, widrigenfalls der durch die Prüfung erlangte Anspruch erlischt. Erscheint die Abhandlung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, so kann die Zahl der ab-

